

Die Session

November 2020

INFORMATIONSSCHREIBEN

Winter 2020



Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch

Groupe Mutuel

Gesundheit® Leben® Vermögen® Unternehmen®



Inhaltsverzeichnis

Nationalrat

Empfehlung

19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	Anpassen	S. 3-4
19.3694 Mo. Fiala Doris, FDP. Elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine	Textanpassung zustimmen (Ständerat folgen)	S. 4

Ständerat

Empfehlung

16.411 Pa. Iv. Eder Joachim, FDP. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung	Nationalrat folgen	S. 5
19.401 Pa. Iv. SGK-NR. Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität	Ständerat folgen	S. 6
20.046 BRG. KVG. Vergütung des Pflegematerials	Nichteintreten	S. 6
20.4264 Mo. SGK-SR. Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care	Annehmen	S. 13
18.3432 Mo. Thorens Goumaz Adèle, Grüne. Unbestrittene Statistiken von einem unabhängigen Organ erstellen lassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems	Ablehnen	S. 7
18.3433 Mo. Feller Olivier, FDP. Unbestrittene Statistiken von einem unabhängigen Organ erstellen lassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerung des Gesundheitssystems	Ablehnen	S. 7

**19.046 BRG. Bundesgesetz
über die Krankenversicherung.
Änderung (Massnahmen zur
Kostendämpfung – Paket 1)**
Nationalrat: 14. Dezember 2020

Nachdem sowohl der National- als auch der Ständerat den ersten Teil dieser Vorlage bereits einmal behandelt haben, geht diese nun in die Differenzvereinbarung. Zu den einzelnen Massnahmen gibt die Groupe Mutuel folgende Empfehlungen ab:

- **Zwingende Rechnungskopie für die Versicherten – Art. 42 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 3 E-KVG: Ständerat folgen**
Die Leistungserbringer sind verantwortlich dafür, dass dem Versicherten eine Rechnungskopie zugestellt wird. Da sie die Leistungen erbringen, sollten sie auch in der Pflicht sein, eine Rechnungskopie an die von ihnen behandelten Personen zu übermitteln. Eine elektronische Übermittlung der Rechnung soll dabei auch möglich sein. Die Formulierung des Ständerates ist klarer und sollte deswegen unterstützt werden.
- **Pauschalen im ambulanten Bereich fördern – Art. 43 Abs. 5 und 5ter E-KVG: den Vorschlag des Nationalrats mit Anpassung von Art. 43 Abs. 5ter E-KVG unterstützen**
Die Tarifpartner verhandeln die Pauschen. Im Rahmen der Tarifautonomie müssen sie die Möglichkeit haben, neben den bestehenden nationalen Tarifstrukturen auch bilateral Pauschalen zu verhandeln. In diesem Zusammenhang sind dem Bundesrat keine neuen Kompetenzen zu übertragen. Art. 43 Abs. 5ter sollte deswegen angepasst werden, damit die Tarifpartner sich bei der Vereinbarung von Pauschalen nicht zwingend an die national einheitlichen Tarifstrukturen halten müssen.
- **Schaffung einer Tariforganisation im ambulanten Bereich – Art. 47a E-KVG: Ständerat folgen**
Keine Zuständigkeit des Bundesrates in Bezug auf die Bestimmung der Grundsätze für den Betrieb und die Finanzierung des nationalen Tarifbüros für den ambulanten Bereich. Unseres Erachtens ist die Übertragung dieser Kompetenzen an den Bundesrat mit der Tarifautonomie nicht vereinbar. Die Tarifpartner müssen sich frei organisieren können. Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten sind einzuschränken und die Organisationsfreiheit der Tarifpartner muss gewährleistet bleiben. Als Kompromiss könnte der Vorschlag des Ständerates, welcher dem Bundesrat nur eine subsidiäre – die Tarifautonomie respektierende Kompetenz erteilt, unterstützt werden.
- **Individuelle Rechnungskontrolle – Art. 59abis E-KVG: Ständerat folgen (Ablehnung des Vorschlags des Nationalrats)**
Die Versicherer sind nicht gegen eine Kontrolle der Rechnungen durch die Versicherten. Im Gegenteil, nur die Versicherten wissen, welche Leistungen effektiv erbracht worden sind und wie lange die Konsultation gedauert hat.

(Fortsetzung)

**19.046 BRG. Bundesgesetz
über die Krankenversicherung.
Änderung (Massnahmen zur
Kostendämpfung – Paket 1)**

Nationalrat: 14. Dezember 2020

Wenn Versicherte Fragen zur Rechnung haben, können sie sich kostenlos an ihren Krankenversicherer, an den Leistungserbringer oder an die Ombudsstelle Krankenversicherung wenden.

- › Einführung eines Experimentierartikels – Art. 59b E-KVG: Ständerat folgen

Der Nationalrat und der Ständerat streichen die explizite und abschliessende Aufzählung der möglichen Pilotprojekte. Dies führt dazu, dass innovative Projekte in einer grösseren Breite angedacht und beantragt werden können. Der Vorschlag des Ständerats sollte unterstützt werden, damit unter anderem auch Pilotprojekte zur Förderung der Digitalisierung gestartet werden können.

Empfehlung

- › Anpassen aufgrund der oben aufgeführten Bemerkungen.
- › Massnahmen zur Kosteneindämmung sind notwendig, um sicherzustellen, dass die Krankenversicherungsprämien finanzierbar bleiben.
- › Bereits jetzt ist klar, dass wir aufgrund der volkswirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise vor finanziellen Herausforderungen stehen. Umso wichtiger sind kostendämpfende Massnahmen im Gesundheitswesen, die die Entwicklung der Prämien zu stabilisieren helfen.
- › Die zentralen Elemente eines regulierten Wettbewerbs sind dabei aufrecht zu erhalten.

**19.3694 Mo. Fiala Doris, FDP.
Elektronische Aufbewahrung der
Verlustscheine**

Nationalrat: 14. Dezember 2020

Diese Motion fordert, dass die Verlustscheine auch in elektronischer Form aufbewahrt werden können.

Der Ständerat hat diese Motion mit einer Textänderung angenommen. Die elektronisch aufbewahrten Verlustscheine sollen ihre Gültigkeit behalten. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Empfehlung

- › Textanpassung zustimmen (Ständerat folgen).
- › Die schweizweite Aufbewahrung von Millionen von Verlustscheinen über mehrere Jahre verursacht erhebliche Kosten, insbesondere bezüglich der Miete der notwendigen Räume.
- › Im Zeitalter der Digitalisierung sollte eine elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine möglich sein, ohne dass diese ihre Gültigkeit verlieren.

16.411 Pa. Iv. Eder Joachim, FDP.
Für den Persönlichkeitsschutz
auch in der Aufsicht über die
Krankenversicherung

Ständerat: 30. November 2020

Mit dieser parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des KVG und des KVAG verlangt, die sicherstellen soll, dass der Datenschutz für die Versicherten gewährleistet bleibt.

Die Vorlage befindet sich in der Differenzvereinbarung.

Konkret gibt die Groupe Mutuel zu den einzelnen Differenzen folgende Empfehlungen ab:

- › Art. 21 Abs. 1 E-KVG: Nationalrat folgen: Das BAG muss den Versicherern den konkreten Zweck der Datenlieferung vorgängig bekanntgeben.
- › Art. 21 Abs. 2 Bst. c und d E-KVG: Nationalrat folgen: Das BAG soll vor der Erhebung der Daten beim Versicherer bestehende Datenbestände bei Dritten berücksichtigen.
- › Art. 21 Abs. 2bis E-KVG: Nationalrat folgen: Die Weitergabe von Daten pro Versicherten muss explizit die Ausnahme sein.

Empfehlung

- › Nationalrat folgen.
- › Individualdaten sollen nur zu einem klaren Zweck erhoben werden.
- › Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss gewahrt bleiben und es sollen nur Daten eingefordert werden, welche nötig sind, um die Aufsichtstätigkeit ausüben zu können.
- › Um den administrativen Aufwand der Versicherer nicht unnötig zu vergrössern, sind, wenn immer möglich, zuerst die bereits verfügbaren Statistiken und Datenquellen zu nutzen (Indirekterhebung).
- › Die Wirtschaftlichkeitskontrolle bei einzelnen Leistungserbringern ist Aufgabe der Versicherer. Das BAG benötigt daher keine Daten pro Leistungserbringer.



19.401 Pa. Iv. SGK-NR.

Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität

Ständerat: 30. November 2020

Beide Kammern sind sich über die Möglichkeit einig, dass das Pflegepersonal Leistungen direkt zu Lasten der OKP erbringen kann (Art. 25a Abs. 1 KVG). Eine Differenz besteht jedoch in der Frage der Umsetzung dieser Bestimmung (Art. 25a Abs. 3 KVG). Nach Ansicht des Nationalrates sollte der Bundesrat bestimmen, welche Leistungen auf Anordnung und welche ohne Anordnung zulasten der OKP erbracht werden können. Der Ständerat hat hingegen entschieden, dass als Bedingung für die erweiterte Anordnungskompetenz präzisierende Vereinbarungen zwischen den Pflegenden und den Krankenversicherern abzuschliessen sind.

Empfehlung

- › Ständerat folgen.
- › Vereinbarungen zwischen den Tarifpartnern helfen, die Kosten zu Lasten der OKP zu steuern und auch zu begrenzen. Dies bildet eine Mindestanforderung für die Kostenkontrolle.
- › Dieser Vorschlag stärkt die Rolle der Tarifpartner und wäre einfach und unbürokratisch umzusetzen.

20.046 BRG. KVG.

Vergütung des Pflegematerials

Ständerat: 9. Dezember 2020

Heute wird unterschieden zwischen Pflegematerial das von der versicherten Person selbst und Material, welches durch Pflegefachpersonen verwendet wird. Ziel dieser Vorlage ist es, die Vergütung dieses Materials zu vereinheitlichen.

Diese Anpassung wird zur Umverteilung vom Steuerzahler zum Prämienzahler von schätzungsweise 65 Millionen Franken führen.

Empfehlung

- › Nichteintreten
- › Dieser Vorschlag widerspricht dem Willen der Politik, die Kosten zu Lasten der Prämienzahler einzudämmen.
- › Diese Änderung führt zu einer doppelten Vergütung bestimmter Leistungen, da die Kosten des Pflegematerials bereits heute in den Beiträgen der Krankenversicherer an die Pflegekosten integriert sind. Bei einer Annahme müssten diese Beiträge entsprechend angepasst werden.

20.4264 Mo. SGK-SR.
Für eine angemessene
Finanzierung der Palliative Care
Ständerat: 15. Dezember 2020

Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen sollen geschaffen werden, damit eine bedarfsgerechte Behandlung und Betreuung aller Menschen am Lebensende gewährleistet wird.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Menschen am Lebensende müssen in der Lage sein, entsprechend ihren Bedürfnissen betreut zu werden.
- › Diese Änderungen dürfen jedoch keine falschen Anreize schaffen und zusätzliche Kosten zu Lasten der OKP verursachen.



18.3432 Mo. Thorens Goumaz
Adèle, Grüne.
Unbestrittene Statistiken von
einem unabhängigen Organ
erstellen lassen. Eine unerlässliche
Voraussetzung für die Steuerung
des Gesundheitssystems

Um das Gesundheitssystem zu steuern, soll die Aufgabe der Erstellung unbestrittener und aktueller Statistiken einem unabhängigen Organ wie zum Beispiel dem Bundesamt für Statistik anvertraut werden.

18.3433 Mo. Feller Olivier, FDP.
Unbestrittene Statistiken von
einem unabhängigen Organ
erstellen lassen. Eine unerlässliche
Voraussetzung für die Steuerung
des Gesundheitssystems
Ständerat: 15. Dezember 2020

Empfehlung

- › Ablehnen
- › Es werden bereits heute offizielle Statistiken veröffentlicht, sowohl durch das BAG als auch durch das BFS.
- › Darüber hinaus veröffentlichen die verschiedenen Akteure des Systems regelmässig Daten, und es werden von unabhängigen Instituten Studien zu aktuellen Problemen/Vorschlägen durchgeführt.
- › Es erscheint daher eher angebracht, die Transparenz zu erhöhen und mit vorhandenen Quellen zu arbeiten.

